



Rat der
Europäischen Union

053986/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/02/19

Brüssel, den 13. Februar 2019
(OR. en)

5995/19

AVIATION 19

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Bezug auf die Annahme des Änderungsantrags 17 zu Anhang 13 zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation
in Bezug auf die Annahme des Änderungsantrags 17 zu Anhang 13
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen“) zur Regulierung der internationalen Luftfahrt ist am 4. April 1947 in Kraft getreten. Mit diesem Abkommen wurde die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) gegründet.
- (2) Die Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des Abkommens und Mitglieder der ICAO, während die Union in bestimmten Gremien der ICAO Beobachterstatus genießt.
- (3) Nach Artikel 54 des Abkommens von Chicago kann der ICAO-Rat Internationale Richtlinien und Empfehlungen annehmen.
- (4) Geplant ist, dass der ICAO-Rat auf seiner 216. Tagung, die am 14. Februar 2019 beginnt, den Änderungsantrag 17 zu Anhang 13 des Abkommens von Chicago über die Meldung und zeitnahe Untersuchung von Unfällen und Störungen annimmt.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im ICAO-Rat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die vorgeschlagenen Änderungen Rechtswirkung haben werden und ganz oder teilweise geeignet sind, den Inhalt von Unionsrecht, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Parlaments und des Rates maßgeblich zu beeinflussen¹.

¹ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35).

- (6) Zweck dieses Änderungsantrags ist die Einführung von Änderungen, die sich auf folgende Bereiche auswirken: die zeitnahe Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen sowie die Freigabe des Abschlussberichts, die Begriffsbestimmung für „akkreditierte Vertreter“, die Angleichung der Bestimmungen zur Notifizierung und Verbreitung der Abschlussberichte, Einreiseerleichterungen für Untersuchungsbeauftragte, die Rechte und Befugnisse von Sachverständigen, die Konsultation von Entwürfen für Sicherheitsempfehlungen, die Liste der Beispiele für schwere Störungen und die Delegation von Untersuchungen.
- (7) Die Union unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der ICAO, die Flugsicherheit durch ein hohes Maß an Effizienz, Zweckmäßigkeit und Qualität der Sicherheitsuntersuchungen in der Zivilluftfahrt zu verbessern.
- (8) Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder des ICAO-Rates sind, vertreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der 216. Tagung des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu vertretende Standpunkt besteht darin, den vorgeschlagenen Änderungsantrag 17 zu Anhang 13 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) zu unterstützen; das Recht, nach Artikel 38 des Abkommens von Chicago Abweichungen zu notifizieren, bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Der Standpunkt, auf den in Artikel 1 Bezug genommen wird, wird von den Mitgliedstaaten der Union vertreten, die Mitglieder des ICAO-Rates sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
